

An

den Herrn Vorsitzenden des Presbyteriums
der Evangelischen Kirchengemeinde Bonn.

Die unterzeichneten Gemeindeverordneten der Evangelischen Kirchengemeinde Bonn stellen zu ihrem Bedauern fest, daß in der auf den 1. August 1933 nachm. 18 Uhr zum Zweck der Wahl der Vertreter für die Kreissynode einberufenen Sitzung bei Eingang auf die Tagesordnung nach Bekanntgabe der auf die Wahl bezüglichen Bestimmungen der Kreissynodalwahlordnung für die Rheinprovinz durch Dr. rer. pol. H. Bürger unter Zustimmung des Vorsitzenden des Wahlausschusses durch eine Ansprache in gröblichster Weise die Bestimmungen des § 14 der gen. Wahlordnung verletzt worden sind und daß der Vorsitzende die Verletzung, in der Mitglieder einer Gruppe der Gemeindeverordneten in summa unsachlich und unbegründet angegriffen worden sind, in keiner Weise gerügt hat.

Dieser Vorgang gibt den Unterzeichneten hinreichend Anlaß, sich eine Anfechtung der nach ihrem erzwungenen Auszug stattgefundenen Wahl vorzubehalten.

Sie wiederholen ihr Bedauern, daß der sachlichen Mitarbeit am Aufbau der Deutschen Evangelischen Kirche verhindert worden zu sein.

gez.: D. E. Wolf
D. Dr. G. Hölscher
Frau Pastor Hellbardt
Bleibtreu

Abschrift!

§ 14 der Kreissynodal-Wahlordnung lautet: " Der Vorsitzende leitet die Wahl. Sie ist nicht öffentlich. Ansprachen darf niemand halten; insbesondere ist jede Erörterung über die Person des zu Wählenden ausgeschlossen"